

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gem. § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Kalenderjahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BMG weisen wir hiermit darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2019 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 28. Februar 2019 bei der

Amtsverwaltung Itzstedt
-Meldebehörde-
Segeberger Str. 41
23845 Itzstedt

einzulegen.

Itzstedt, 24.09.2018

Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher
gez. Bumann

(L.S.)